

## Die Würde als ein Aspekt der Menschenrechte (Diskussionsgrundlage)

**Zur Würde des Menschen**

Welchen Wert Assoziationen im Hinblick auf Begriff *Würde* haben, zeigt sich vor allem dort, wo integrative Differenzierungsmöglichkeiten im Zuge der persönlichen Lebensbewältigung, der menschlichen Verhaltensweisen, der Wertschätzung, des Mitgefühls und der Freiheit und auf dem Spiel stehen. Krankheiten, Ausgrenzungen und der Tod konfrontieren uns in einer besonderen Weise mit der Würde einer Person. Aber was ist Würde eigentlich? Was steckt hinter diesem Begriff?

Auch „das würdevolle Sterben wird heute immer stärker als Grundrecht jedes Menschen anerkannt. Immer mehr Menschen beschäftigen sich ganz bewusst mit ihrem `Scheiden-aus-dieser-Welt‘“ (Bundespressedienst 2002:6). So stellt z. B. die weltweite Hospizbewegung als *Gegenbewegung zur Marginalisierung von unheilbar Kranken* die Bedürfnisse sterbender Menschen und ihrer Angehörigen in den Vordergrund. Dabei ist der Umgang mit dem Patienten [und seinen Angehörigen] von unbedingter Wertschätzung geprägt (Bundespressedienst 2002:7). Nicht nur [die Achtung vor der Person] muss beim [Umgang mit anderen], beim Planen resp. bei der Durchführung von Dokumentationen mitgedacht werden, sondern [vor allem ...] der Blickpunkt auf den „ganzen Menschen“ (Bundespressedienst 2002:7).<sup>1</sup> Lt. dem „Deutsche Bundesverfassungsgericht“ gilt:<sup>2</sup> „Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu“ (Birnbacher 2004:262<sup>3</sup>). Der Begriff *Würde* ist unbestimmt, interpretierbar und unterliegt auch einem Bedeutungswandel. Ist die Menschenwürde klar zu definieren oder handelt es sich um eine Leerformel, der in erster Linie rhetorische Bedeutung zukommt? Darüber muss schon deshalb reflektiert werden, um Rechtsunsicherheiten<sup>4</sup> zu minimieren.<sup>5</sup> „Personale und soziale Grundrechte haben ihre gemeinsame Wurzel in der Menschenwürde“ (Strawe 1998:5).

---

<sup>1</sup> Körperlich (moderne Symptomtherapie), psychisch (psychosoziale Betreuung), spirituell, kulturell und sozial. Rest bezeichnet die Wirkung des Sterbens als Identitätsverlust (Verständnis des Sterbens als Verlust der Identität) und führt folgende Aspekte an, von denen ich vermute, dass sie an einem würdevollen Dasein rühren können (Rest 1977:81):

- hinsichtlich der personale Dimension: Verlust des Heimatgefühls, der Wohnung; Entzug selbstgestellter Aufgaben, in erlebten überschnellen Veränderungen etc.
- hinsichtlich der soziale Dimension: Verlust der Eltern, in ablehnenden Verhaltensweisen der Angehörigen, Verlust sozialer Kontakte, Rückzug der Familie, Abwertung der treuen Angehörigen durch Personal (z. B. der Pflege) etc.
- hinsichtlich der dingliche Dimension: Verlust der direkten Verfügung über das Taschengeld, Eigentumsverlust, Geringschätzung der den Patienten wichtigen Gegenstände etc.

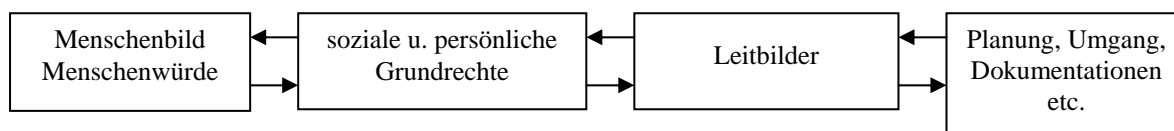
<sup>2</sup> Urteil 1975.

<sup>3</sup> Vgl.: BVerfGE: 39, 41 (Werner 2000:7).

<sup>4</sup> „Die Gesetzgebung selbst aber, die allen Wert bestimmt, muss darum eine Würde, d. i. unbedingten, unvergleichbaren Wert haben, für welchen das Wort Achtung allen den geziemenden Ausdruck der Schätzung abgibt, die ein vernünftiges Wesen über sie anzustellen hat“ (Kant 2000:89).

## Die Würde als ein Aspekt der Menschenrechte (Diskussionsgrundlage)

Folgende Kernaspekte begrenzen den „theoretischen Unterbau“ jener Standardisierungskategorien, innerhalb deren die geistig-seelische Entfaltung möglichst nicht eingebüßt werden soll.



Von der Menschenwürde zur praktischen Lebensbewältigung

Quelle: Eigene Darstellung

Rechtliche Bewertungen machen evident, dass im Hinblick auf die Würde dann nicht von einer *Leerformel* gesprochen werden kann, wenn es einen Bedeutungskern gibt (Birnbacher 2004:249).<sup>6</sup> Der Begriff *Würde* schreibt den Menschen eine besondere Wertigkeit zu, und zwar unabhängig von allen individuellen qualitativen Besonderheiten wie Fähigkeiten, Leistungen etc. Meinem Dafürhalten nach gewinnt diese Feststellung gerade dort an Bedeutung, wo sich ein Mensch eine andere Person zum eigenen Anliegen macht, um dieser beizustehen oder sie in ihrer Entfaltung zu unterstützen. Wo kann das „bloße Da-Sein“ mehr an Stellenwert gewinnen als z. B. in der Gewissheit eines nahen Endes?<sup>7</sup>

Die Menschenwürde betrifft alle Menschen<sup>8</sup> und lässt kein Mehr oder Weniger zu, d. h. man besitzt sie oder man besitzt sie nicht (Birnbacher 2004:253).<sup>9</sup> Es gibt keine halbe Würde. Im täglichen Umgang stellt sich aber die Frage nach Selbstzwecken.

<sup>5</sup> Konnex: S. 16, *NÖ Krankenanstaltengesetz, Bund - Niederösterreich Patientencharta* etc.

<sup>6</sup> Dieter Birnbacher meint, dass Rechte, die aus dem Begriff der Menschenwürde resultieren, einen *absoluten* oder *nahezu absoluten Rang* erhalten, der sie *unabwägbar* macht (ohne einen gewissen Pathos geht es dabei nicht), d. h. sie haben (nahezu) absoluten Vorrang. Es gibt also Dinge, die einem Menschen unter keinen Umständen zugemutet werden dürfen. Die Unabwägbarkeit ist aber nur dann aufrechtzuerhalten, wenn der Gehalt des Menschenwürdebegriffes bewusst minimalistisch interpretiert wird, d. h. die im Menschenwürdebegriff enthaltenen Rechte lediglich als Rechte auf ein Minimum verstanden werden (Birnbacher 2004:258).

Bei Birnbacher führt der Gehalt des Menschenwürdebegriffs in seiner starken (2004:259, 265, 267) Form zu Rechtsansprüchen, die nicht nur durch „verkürztes“ zweckrationales Denken, sondern z. B. auch durch spontanes Verhalten (menschenverachtende Gleichgültigkeit etc.) verletzt werden kann. Auch Intuition und Gefühle spielen im Hinblick auf Menschenwürde eine wesentliche Rolle.

Die konzeptionelle Umsetzung des Hospizgedankens ist mit Anforderungen an eine würdevolle Unterbringung und mit der Pflege sterbender Patienten verbunden (Schröder 2003:9).

<sup>7</sup> In Anbetracht der „Kostbarkeit des Augenblicks“ möchte ich an Wittgenstein (1963:113) erinnern: 6.4311 + 6.4312; vgl. zum „Dasein“: ÖBIG (2004:29).

<sup>8</sup> Auch dann, wenn sie die für die Gattung Mensch charakteristischen Fähigkeiten wie Selbstbewusstsein, Sprachfähigkeit, Kreativität und Moralität nicht verwirklichen können/Egalitarismus – Voraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Spezies *Homo sapiens*/Speziesismus (Birnbacher 2004:252, 253).

<sup>9</sup> So wie man auch Person ist oder nicht; Birnbacher (2004:253) weist darauf hin, dass Nichtabstufbarkeit nicht dasselbe ist wie Eindeutigkeit. Der Begriff *Würde* bietet demnach Spielraum für Interpretationen.

## Die Würde als ein Aspekt der Menschenrechte (Diskussionsgrundlage)

„Gerade derjenige, der der Auffassung ist, dass die Möglichkeit der liebevollen Zuwendung zum anderen Menschen die eigentliche Substanz der Menschenrechte ist ...“ wird nicht dogmatische Ansprüche in den Vordergrund stellen (Werner 2000:7). Ideologische Verabsolutierungen sind immer nur vorläufig. Sie erweisen sich als unzulänglich. *Persona est rationalis naturae individua substantia* - die Person ist die unteilbare („individuelle“) Substanz rationaler (vernünftiger) Natur.

Die *Vernunft* ist die Brücke zur säkularen<sup>10</sup> Tradition der Philosophie. Summa summarum wird der Würdebegriff über die *Fähigkeit zur vernünftigen Selbstbestimmung*<sup>11</sup> definiert. Werner (2000:5) weist darauf hin, „wenn wir einem Wesen Vernunftfähigkeit zuschreiben, dann bedeutet das immer schon, dass wir uns zu ihm in ein Verhältnis wechselseitiger Anerkennung setzen“.<sup>12</sup> „Menschenrechtsarbeit fängt im Kleinen an, in meinem eigenen Umkreis. ... Es kommt auf jeden Einzelnen an, der sie zu seinen individuellen Verhaltensweisen macht“ (Strawe 1998:7).

Was Menschenrechtsarbeit sein kann, dürfte nicht zuletzt davon abhängen, *wie* eine damit verbundene Handlung durchgeführt wird. Es kann der Kreis zu den *Grundfragen der empirischen Sozialforschung* geschlossen werden.<sup>13</sup> Aber in menschlich sehr kritischen Situationen, wie z. B. bei der Verarbeitung einer hoffnungslosen Diagnose, bei Verlusterlebnissen oder im Sterben, geht es vor allem um die Seinsebene. Sie ist von der Bezugnahme geprägt und lässt uns mehr erfahren als wir mittels Logik, Argumentationen und Berechnungen definieren können. Diesbezüglich lässt sogar der Logiker Kurt Gödel grüßen.

---

<sup>10</sup> I. S. v. weltlich.

<sup>11</sup> „Das Original der Selbstzweckformel des *Kategorischen Imperativs* lautet: `Handle so, dass du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen, jederzeit als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst“ (Kant 1968:429, Bd. 4, zit. in: Werner 2000:5). In diesem Sinne darf niemand „instrumentalisiert“ werden. Es ist ein Verstoß gegen die Selbstbestimmung, wenn jemand bloß als Mittel gebraucht wird. „Jemandes Menschenwürde zu achten heißt, ihn nur solchen Handlungsweisen auszusetzen, zu denen er als Mitglied einer Gemeinschaft freier Vernunftwesen seine vernünftige Zustimmung gegen könnte“ (Kant 1968:156, Bd. 5, zit. in: Werner 2000:5).

<sup>12</sup> Wir müssen nämlich anerkennen, dass für uns beide die gleichen Vernunftgründe Gültigkeit haben. Ich erinnere diesbezüglich an die Basisparameter der Gesprächspsychotherapie von C. R. Rogers: Wertschätzung, Kongruenz und Empathie.

<sup>13</sup> Soll eine Struktur vorgegeben werden? Wie resp. in welcher Art und Weise erfolgen Aufzeichnungen? Wer soll Einblick nehmen dürfen? ... Welche Daten und Aufzeichnungen sind für wem bestimmt? Wozu werden diese Aufzeichnungen geführt? ...

Ich kann mir auch eine Form der Dokumentation vorstellen, die der Betroffene selbst macht und in die sonst niemand Einsicht nehmen darf. Muss verschlüsselt werden, wenn Daten weitergegeben werden? Welche Aufzeichnungen sind besonders sensibel? Wie kann der Grad der Datensensibilität unterschieden werden? ...

## Die Würde als ein Aspekt der Menschenrechte (Diskussionsgrundlage)

Es geht ums das Dabeisein (vgl. Franco Rest 1977:87).<sup>14</sup> Primär wird dann die Seinsebene und die Art und Weise der Begegnung. Unser Mitgefühl ermöglicht ihr Qualität.

An Immanuel Kant kommt wohl niemand vorbei, der dem Begriff *Würde* einen Inhalt verleihen möchte. Daher möchte ich mich auch auf ihn berufen. Kant bringt die Mündigkeit mit der Fähigkeit in Zusammenhang, sich seines eigenen Verstandes ohne fremde Leitung bedienen zu können (Strawe 1998:2). Der große Philosoph (2000:89) sieht in der Autonomie den Grund der Würde der menschlichen und jeder vernünftigen Natur. Seiner Ansicht nach soll „die Würde der Menschheit als vernünftige Natur ohne irgend einen anderen dadurch zu erreichenden Zweck oder Vorteil zur unnachlässlichen Vorschrift des Willens dienen“ (Kant 2000:148). Möge dem Würdebegriff die Forderung nach einer *freiwilligen Entscheidung für ein verantwortungsvolles Handeln* zugrunde liegen, uneingeschränkte Würde besitzt auch, wer sich nicht mehr selbst entscheiden kann.

Nun kann auch die Frage nach der *intrinsic Motivation* aufgeworfen werden. Wir besitzen unsere Würde im Kontext von Motivationsaspekten. Würde muss sozusagen „verliehen“<sup>15</sup> werden. Bei der Suche nach Orientierung für eine persönliche Handlungsgrundlage wird offensichtlich, dass ein Gewinn an innerer Freiheit den Anspruch an sich selbst erhöhen kann. Ob dies so ist, hängt nicht nur von den Fähigkeiten einer Person ab, sondern auch von ihrer Bildung, ihrer Kompetenz und von ihren Herzenswünschen etc. Aus den Überlegungen von Birnbacher hinsichtlich der Wahrung der Menschenwürde ergeben sich Unterlassungs- und Handlungspflichten, die soz. *anderen* auferlegt werden (Birnbacher 2004: 254-260).<sup>16</sup> Wer Würde hat, also jede Person, besitzt daher eine Reihe von moralischen Rechten.<sup>17</sup>

---

<sup>14</sup> „Mutter Theresa war der Überzeugung, dass es keine größere Entrechtung gibt, als den *Sozial-Toten* ohne sozialen Beistand sterben zu lassen“ (Rest 1977:88). Lt. Schwartländer konkretisiert sich die Achtung und der Schutz der Menschenwürde in der Achtung und dem Schutz der Menschenrechte (1998:683, zit. in: Werner 2000:3).

<sup>15</sup> Die Zuschreibung von Menschenwürde bedeutet aber auch die Zuerkennung eines Anspruchs auf Wahrung der Menschenwürde (Werner 2000:6). Diesbezüglich kann dann weiter gefragt werden, ob und aus welchem Grund Menschenwürde auch Menschen zugeschrieben werden kann, die nicht vernunftfähig sind? Vielleicht kann hier das Argument greifen, kein Mensch könne es wirklich wollen, nicht vernunftfähige Menschen v. Menschenwürdeschutz auszuschließen. Dies letztlich auch aufgrund der Fragilität der Menschen, so doch jeder durch einen Unfall oder eine Krankheit der Vernunftfähigkeit beraubt werden kann.

<sup>16</sup> Dabei wird auch im Hinblick *Schutzwürdigkeit* interpretiert (Birnbacher 2004:264).

<sup>17</sup> Folgende Rechte können hier in Anbetracht der hier gestellten Thematik angeführt werden: das Recht, von Würdeverletzungen im Sinne der Verächtlichmachung und Demütigung verschont zu bleiben (Bsp.: Entzug der Selbstachtung); das Recht auf ein Minimum an Handlungs- und Entscheidungsfreiheit, das Recht auf Leidensminderung; das Recht, nicht ohne Einwilligung und in schwerwiegender Weise zu fremden Zwecken instrumentalisiert zu werden etc.

## Die Würde als ein Aspekt der Menschenrechte (Diskussionsgrundlage)

Respekt vor der Unabwägbarkeit führt über rein reduktionistische, behavioristische und deterministische Ansätze hinaus, und zwar gerade dort, wo in Krisen und leidvollen Erfahrungen ersichtlich wird, dass der Mensch „mehr als die Summe seiner Teile“ ist.<sup>18</sup> Zur Erklärung, was der Begriff *Person* meint, können große Namen angeführt werden, z. B. Anicius Manlius Severinus Boethius, Thomas von Aquin, John Locke, Friedrich Schiller, Heinrich Pestalozzi und Immanuel Kant.

Auch der Missbrauch von Aufzeichnungen oder Daten sind eine Würdeverletzung. Gerade im Internetzeitalter gewinnt die Ansicht an Bedeutung, Reflexionen und Differenzierungen über Daten seien eine Basis, um der Würde von UserInnen, KundInnen, KlientInnen und PatientInnen gerecht zu werden.<sup>19</sup> Fest steht, dass jeder würdevolle Umgang im Zeichen von Respekt, Wertschätzung, Empathie und Exlektik steht.

---

Einem Menschen einen „würdigen“ Tod ermöglichen, dies im Hinblick auf die Leidensminderung, wird zunehmend ein Anspruch im Sinne der Menschenwürde (Birnbacher 2004:256).

<sup>18</sup> Im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen der Zuschreibung der Vernunftfähigkeit und der wechselseitigen Anerkennung, müssen wir anerkennen, dass für uns „beide“ (z. B. Begleitperson und Klientel) die gleichen Vernunftgründe Gültigkeit haben. Für die Sozialarbeit hat dies Auswirkungen, z. B. Schweigepflicht, Wahrung der Pietät (auch beim Dokumentieren), Aufklärungspflicht, Hilfe zur Selbsthilfe etc. Ich möchte hier auch auf das „ganzheitliche Menschenbild“ der Hospizbewegung hinweisen.

<sup>19</sup> Exemplarisch sei in diesem Zusammenhang erwähnt: „Der Verlust Personaler Identität ist dann besonders brutal, wenn der klinische Tod gewissermaßen sozial vorweggenommen wird, oder die Patienten wie „lebende Leichen“ behandelt werden, mit denen man nicht mehr spricht, die man „nur noch zurechtmacht“. So wirkt es, wenn im Beisein der Patienten über sie nur noch in der 3. Person gesprochen wird“ (Rest 1977:73).